

Satzung
der Ortsgemeinde Kruft
über die Nutzung der gemeindlichen Badeanlage
"Krufter Waldsee"

vom 16.09.1991

(Bade- und Benutzungsordnung)

Der Gemeinderat hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) i. V. m. der Rechtsverordnung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über die Zulassung eines begrenzten Gemeingebrauchs am Krufter Waldsee vom 09.08.1988 i. d. F. vom 03.04.1991 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Für den in der Rechtsverordnung über die Zulassung eines begrenzten Gemeingebrauchs am Krufter Waldsee vom 09.08.1988 - in der derzeit gültigen Fassung - genannten Bereich obliegt der Ortsgemeinde Kruft das Hausrecht.
- (2) Es wird wahrgenommen
- a) durch den Ortsbürgermeister oder die Ortsbeigeordneten
- u n d
- b) während der Öffnungszeiten auch durch die von der Ortsgemeinde bestellten Aufsichtspersonen.
- (3) Den Anweisungen des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 2

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten wird zeitweise eine freiwillige Rettungswacht durch die DLRG sichergestellt. Die Anwesenheit der Rettungswacht wird durch die gehißte Fahne am Blockhaus angezeigt. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 der o. g. Rechtsverordnung, wonach die Benutzung der gemeindlichen Badeanlage auf eigene Gefahr erfolgt, wird dadurch nicht berührt.
- (2) Für Schäden irgendwelcher Art, die den Besuchern aus der Benutzung der gemeindlichen Badeanlage und ihrer Einrichtungen entstehen, haftet die Gemeinde nur, wenn ihr oder dem Aufsichtspersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

- 2 -

§ 3

- (1) In der gemeindlichen Badeanlage sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Zweck der Anlage und dem Schutz der Natur zuwiderlaufen, verboten. Dazu gehören auch solche Handlungen, die zur Belästigung oder Gefährdung der Besucher führen.
- (2) Verboten sind auch das
- 1.) Befahren des Waldsees mit Schwimmkörpern aller Art, mit Ausnahme von Fahrzeugen des Rettungsdienstes.
Lediglich in der Badezone sind kleinere aufblasbare Schwimmkörper ohne Maschinenbetrieb zugelassen,
 - 2.) Mitbringen von Tieren,
 - 3.) Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art,
 - 4.) Anzünden und Erhalten von offenem Feuer,
 - 5.) Verkaufen von Speisen und Getränken,
 - 6.) Mitführen von Speisen und Getränken in der Badezone,
 - 7.) Abstellen von Speisen und Getränken im Wasser
 - 8.) Betreten der Uferzonen im abgesperrten Bereich sowie aller Böschungen,
 - 9.) Lärmen,
 - 10.) Ablagern von festen und flüssigen Stoffen außerhalb der vorgesehenen Behältnisse oder das sonstige Verunreinigen, z. B. Ablagern oder Wegwerfen von Zigarettenkippen, Obst- und Speiseresten,
 - 11.) Benutzen der Anlage ohne Badebekleidung (Badehose, Bikini, Badeanzug)
 - 12.) Baden nach Anwendung von Sonnenschutzmitteln, insbesondere von wasserlöslichen Sonnenschutzmitteln,
 - 13.) Betreten der Anlage außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten.
- (3) Personen, die gegen die Bestimmungen der Bade- und Benutzungsordnung verstoßen, können von den in § 1 Abs. 2 genannten Personen, von der Anlage verwiesen werden.

§ 4

Bei Vorliegen von Gründen, die die Sicherheit des Badebetriebs und der Ordnung der Badeanlage nicht mehr gewährleisten, sind die in § 1 Abs. 2 genannten Personen berechtigt, die Nutzung der Anlage zeitweise einzuschränken oder die Anlage vorübergehend oder ganz zu schließen.

/ 3

- 3 -

§ 5

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Landeswassergesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 128 Abs. 2 des Landeswassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 13 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.1991 außer Kraft.

Kruft, 16.09.1991

Ortsgemeinde Kruft

Reiff
Ortsbürgermeister